

s.

Circular-Verordnung des k.k. Hofkriegsrathes an  
sämtliche Länder und Gränz-Generalcommanden, dann  
übrige Militär-Behörden, die verschiedenen Ge-  
bührs-Anweisungen nach den seit 16. März 1811 be-  
stehenden Finanz-Grundsätzen betreffend.

Wien 1811.